

# Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Telefon**  
089 540233-0  
**Telefax**

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
PI/G-4255-5/975 G

Unser Zeichen  
G13c-A0013-2019/10-89

München,  
12.06.2020

Ihre Nachricht vom  
13.05.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Klingen, Markus Bayerbach (AfD)  
Chinas völkerrechtliche Verpflichtungen aus den "Internationalen Gesundheitsvorschriften"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und der Staatskanzlei wie folgt:

## *1. Völkerrechtliche Bindung Chinas*

*1.1. Ist zutreffend, dass China die "Internationalen Gesundheitsvorschriften" ratifiziert hat, wodurch diese von der Volksrepublik China zu beachtendes Völkerrecht darstellen?*

*1.2. Seit wann sind SARS-Mutanten meldepflichte Viren, die gemäß der im 1.1. abzufragenden Vorschrift zu melden sind?*

## *2. Zeitlicher / kausaler Beginn der Meldepflicht*

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienort

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

2.1. Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 "Jeder Vertragsstaat meldet der WHO ... alle Ereignisse, die ... eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite in seinem Hoheitsgebiet darstellen können" der in 1 abgefragten Vorschrift nicht so verstanden werden kann, dass diese "gesundheitliche Notlage" bereits eingetreten sein muss?

2.2. Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 "Jeder Vertragsstaat meldet der WHO ... alle Ereignisse, die ... eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite in seinem Hoheitsgebiet darstellen können, " nur so verstanden werden kann, dass bereits gemeldet werden muss, wenn ein solches "Ereignis" auch nur das Potential hat, sich zu einer "gesundheitlichen Notlage" zu entwickeln, also noch gar keine Notlage besteht?

2.3. Ist zutreffend, dass in beiden Fällen, von 2.1. bzw. 2.2. die Meldefrist lediglich 24 Stunden beträgt.

### 3. Zeitlicher Beginn der Informationspflichten

3.1. Wie wird der Tatbestand "rechtzeitig" aus Art. 6 Abs. 2 der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" im Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" ausgelegt (Bitte einschlägige Kommentierungen und einschlägige Beispiele anführen)?

3.2. Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 "rechtzeitig" nur so verstanden werden kann, dass damit nur ein Zeitpunkt gemeint sein kann, zu dem ein Schaden oder das Eintreten einer "Gesundheitlichen Notlage" noch abgewendet werden kann?

3.3. Wenn ja in 3.2., bis zu welchem Zeitpunkt, oder bis zu welchem Inerscheintreten von Tatsachen oder eines Verdachts, wird gemäß der Kommentierungen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts das "rechtzeitig" als erfüllt bzw. nicht erfüllt angesehen (Bitte ausführlich darlegen)?

#### *4. Kausaler Beginn der Informationspflichten*

*4.1. Wie wird der Tatbestand "genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen" aus Art. 6 Abs. 2 der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" ausgelegt?*

*4.2. Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 "genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen" nur so verstanden werden kann, dass dies alle Informationen betrifft, die die öffentliche Gesundheit betreffen können?*

*4.3. Wenn ja in 4.2., welches Inerscheintreten von Tatsachen oder eines Verdachts, wird gemäß der Kommentierungen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts das Tatbestandsmerkmal "genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen" als erfüllt bzw. nicht erfüllt angesehen?*

#### *5. Berichtspflicht bei möglicher gesundheitlicher Notlage (I)*

*5.1. Wie wird der Begriff "mögliche gesundheitliche Notlage" aus Art. 6 Abs. 2 der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" ausgelegt?*

*5.2. Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 "mögliche gesundheitliche Notlage" z.B. aufgrund des Begriffs "mögliche" nur so verstanden werden kann, dass diese Berichtspflichten zeitlich bzw. kausal schon bestehen, bevor eine derartige "Gesundheitliche Notlage" eingetreten ist, oder durch die WHO festgestellt wurde?*

5.3. *Wenn ja in 5.2., ab welchem Zeitpunkt, oder ab dem Inerscheinungtreten welcher Tatsachen oder Verdachts, wird das Bestehen dieser Pflichten gemäß der Kommentierungen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts als geboten erachtet?*

6. *Berichtspflicht bei möglicher gesundheitlicher Notlage (II)*

6.1. *Wie wird der Begriff "nötigenfalls" aus Art. 6 Abs. 2 der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" gemäß der Kommentierungen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Beispiele ausgelegt?*

6.2. *Wie wird der Begriff "benötigte Unterstützung" aus Art. 6 Abs. 2 der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" gemäß der Kommentierungen der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Beispiele ausgelegt?*

7. *Ist zutreffend, dass Art. 7 der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" dieselben Tatbestandsmerkmale, wie Art. 6 umfasst, mit der Ausnahme, dass die in Art. 6 einbezogenen gesundheitlich relevanten Ereignisse von Anlage 2 der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" durch Artikel 7 entkoppelt werden und an Stelle von Anlage 2 im Art. 7 allgemeingültige „Anzeichen für ein unerwartetes oder ungewöhnliches Ereignis betreffend die öffentliche Gesundheit“ gesetzt werden?*

Die Fragen 1.1. bis 7. betreffen allesamt völkerrechtliche Verpflichtungen der Volksrepublik China. Der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich

der Staatsregierung ist hierdurch weder unmittelbar noch mittelbar betroffen, weshalb keine Beantwortung erfolgen kann (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL  
Staatsministerin